



Die neuen Steuersparer

Bildungskosten. Erst für den Beruf lernen – später einen Teil der Ausgaben zurückbekommen. Das ist nach Urteilen des Bundesfinanzhofs jetzt möglich.

Überraschend sorgte der Bundesfinanzhof (BFH) in der Sommerpause für eine Sensation: Jetzt muss das Finanzamt auch Bildungskosten für die allererste Berufsausbildung im Leben als vorab entstandene Werbungskosten anerkennen. Später können Studenten und Auszubildende den Steuervorteil einlösen, wenn sie ihr Einkommen versteuern müssen.

Geklagt haben eine Frau, die in Ungarn Medizin studierte, und ein angehender Pilot, die je über 20 000 Euro Ausbildungskosten etwa für Studiengebühren, Fachbücher und Fahrtkosten nachwies. Steuerlich hatten die beiden aber gar nichts davon. Denn das Finanzamt erkannte höchstens 4 000 Euro für die erste Ausbildung als Son-

derausgaben an. Die liefen jedoch ins Leere, wenn in dem Jahr keine oder wenig Einnahmen zu versteuern waren. Jetzt müssen die Finanzgerichte nur noch prüfen, ob die Kosten aus beruflichen Gründen entstanden. Wenn ja, muss das Finanzamt sie voll berücksichtigen (BFH, Az. VIR 38/10, VIR 7/10).

? Wer gewinnt durch die neuen Urteile des Bundesfinanzhofs?

Jeder, der für seinen künftigen Beruf lernt, kann sich freuen. Egal, ob künftiger Philosoph, Ingenieur, Erzieher, Altenpfleger oder Physiotherapeut – das Geld, das er für seine Ausbildung bezahlt, kann er als vorab entstandene Werbungskosten beim Finanzamt geltend machen.

Einen Teil bekommen Studenten später wieder zurück, wenn sie verdienen und Steuern zahlen müssen. Dann muss das Finanzamt ihre Werbungskosten abziehen.

Den Steuervorteil können sich sogar diejenigen noch sichern, die das Studium oder die Ausbildung bereits abgeschlossen und für die Zeit noch keine Steuererklärung eingereicht haben (siehe Frage 5).

Tipp Wichtig ist, dass Sie dem Finanzamt nachweisen, dass Sie den Beruf erlernen oder das Fach studieren, um damit später Einnahmen zu erzielen. Kosten für das Hobbystudium fallen durchs Raster.

? Können Eltern die Bildungskosten für ihre Kinder abziehen?

Nein. Weil Eltern Kindergeld und Freibeträge für Kinder erhalten, sind die Kosten abgegolten. Bekommen sie dies nicht mehr, können sie für ihr Kind Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastungen bis zu 8 004 Euro im Jahr abziehen.

Tipp Schulgeld dürfen Sie zusätzlich in Ihrer Anlage „Kind“ abrechnen. Es zählen 30 Prozent, maximal 5 000 Euro im Jahr.

? Gelten die neuen Urteile für alle Bildungskosten?

Nein, Ausgaben für die Allgemeinbildung wie das Abitur und andere Schulen sind nach wie vor nur Sonderausgaben bis maximal 4 000 Euro im Jahr. Das gilt auch für

Unser Rat

Abendschulen, wenn diese nicht konkret für einen Beruf Wissen vermitteln.

Die Bildungskosten für das Zweitstudium wie zum Beispiel den Master muss das Finanzamt schon bisher als vorab entstandene Werbungskosten berücksichtigen. Das gilt auch für Bildungskosten von Werkstudenten oder Azubis, die Lehrlingsentgelt auf Lohnsteuerkarte erhalten.

Was müssen Studenten und Auszubildende jetzt tun?

Ohne Steuererklärung geht nichts! Sie müssen für das betreffende Ausbildungsjahr den Mantelbogen ausfüllen und in Zeile 2 das Feld „Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags“ ankreuzen. Ihre Bildungskosten tragen sie in Anlage N als Werbungskosten ein. In welcher Zeile sie was im Formular angeben, steht in der Tabelle.

Weil Studenten und Auszubildende in der Regel noch keine eigenen Einnahmen haben, wirken sich die Ausgaben erst später im Berufsleben steuerlich aus. Deshalb bescheinigt das Finanzamt vorerst einen Verlust.

Beispiel Felix Jahn studiert an einer privaten Hochschule Design. Er zahlte 2010 für Studiengebühren, Fahrten zur Uni, Fachbücher und Computer insgesamt 5900 Euro. Da er 2010 keine Einnahmen hat, stellt das Finanzamt einen Verlust von 5900 Euro fest. Arbeitet er später als Designer, mindern die 5900 Euro seine steuerpflichtigen Einnahmen, sodass ihm dafür das Finanzamt bei beispielsweise 30 Prozent Grenzsteuersatz 1770 Euro Steuern erstattet.

Wenn Felix 2010 nebenbei gejobbt hätte, müsste er die Einnahmen ebenfalls in der Steuererklärung angeben. Dann verrechnet das Finanzamt die Werbungskosten zunächst mit diesen Einkünften und stellt nur den verbleibenden Verlust fest.

Tipp Steuerfreie Einnahmen wie aus einem pauschal versteuerten Minijob oder Aufwandsentschädigungen als Betreuer oder Übungsleiter müssen Sie nicht eintragen. Auch schon versteuerte Kapitalerträge bleiben seit 2009 wegen der Abgeltungsteuer außen vor. Bis 2008 spielen sie nur eine Rolle, wenn sie mehr als 801 Euro betragen.

Felix könnte Kosten aber nicht nachträglich abrechnen, wenn er für 2010 schon eine Steuererklärung abgegeben und gegen den Steuerbescheid keinen Einspruch einlegt hat. Ist die einmonatige Einspruchsfrist gegen den Bescheid abgelaufen, muss das Finanzamt nicht mehr ändern.

Steuererklärung. Sie müssen eine Steuererklärung beim Finanzamt an Ihrem Wohnsitz einreichen. Dazu füllen Sie den Mantelbogen aus und tragen in Anlage N Ihre Bildungskosten ein.

Streit. Lehnt das Finanzamt Ihre Bildungskosten ab, legen Sie Einspruch ein. Verweisen Sie auf die weiteren anhängigen Klagen beim Bundesfinanzhof (Az. VI R 5/10, VI R 8/09, VI R

59/09, VI R 22/09). Beantragen Sie Ruhen des Verfahrens bis zur Klarstellung durch das Bundesfinanzministerium.

Frist. Haben Sie bisher keine Steuererklärung eingereicht, können Sie in diesem Jahr Erklärungen rückwirkend bis zum Jahr 2007 nachholen. Für die Folgejahre müssen Sie dann ebenfalls eine abgeben, um den Verlustvortrag zu beantragen.

Finanztest Diese Posten gehören zu den Bildungskosten

Diese Ausgaben können Studenten und Azubis in ihrer Steuererklärung als vorab entstandene Werbungskosten abrechnen. Das senkt ihre künftige Steuerschuld.

Ausgaben für	Das gehört beispielsweise dazu	Formular 2010/09
Arbeitsmittel zum Lernen	Schreibtisch mit Stuhl, Fachbücher, Bücherregal, Studientasche, Computer. Kostet ein Teil inklusive Mehrwertsteuer über 487,90 Euro, ist es monatsgenau über Jahre der Nutzungsdauer abzuschreiben, der PC über 36 Monate.	Anlage N, Zeilen 42 bis 43
Arbeitszimmer daheim	Maximal 1250 Euro im Jahr sind anerkannt, wenn andersorts zum Lernen kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.	Anlage N, Zeile 44
Ausbildungskosten, Gebühren für Zeugnisse, Prüfungen	Studiengebühren, Ausbildungskosten, Prüfungsgebühren, Kosten für Nachhilfe, Bibliotheken, Binden der Abschlussarbeiten, Gebühren für Beglaubigungen von Zeugnissen.	Anlage N, Zeile 45
Bildungskredite	Kosten für Ausbildungskredite im Jahr der Zahlung.	Anlage N, Zeile 45
Fahrtkosten	Für den Weg von zuhause zur Bildungsstätte 30 Cent je Entfernungskilometer.	Anlage N, Zeilen 31 bis 40
Fahrten zur Lerngemeinschaft	Fahrten mit dem eigenen Auto 30 Cent je Kilometer von zuhause oder Ticketkosten. Verpflegungspauschale je nach Abwesenheit von zuhause: ab 8 Stunden 6 Euro, ab 14 Stunden 12 Euro, bei 24 Stunden 24 Euro.	Anlage N, Zeile 50, Verpflegungspauschale Zeilen 52 bis 56
Zweithaushalt am Bildungsort	Miete, Fahrtkosten für maximal eine Heimfahrt pro Woche (30 Cent je Entfernungskilometer) und Verpflegungspauschalen in den ersten drei Monaten (siehe oben).	Anlage N, Zeilen 61 bis 79
Prozess- und Anwaltskosten	Anwalts- und Prozesskosten bei Auseinandersetzungen um die Studienzulassung.	Anlage N, Zeile 45

Muss das Finanzamt auch Erklärungen für frühere Jahre annehmen?

Ja, nach jetzigem Recht bis zu vier Jahre rückwirkend. Also bis Ende 2011 muss das Finanzamt noch Steuererklärungen für die Jahre bis einschließlich 2007 annehmen.

Offen ist noch, ob das Finanzamt sogar sieben Jahre zurück eine Steuererklärung im Rahmen der „Verlustfeststellung“ akzeptieren muss. In der Frage hat der Bundesfinanzhof noch nicht entschieden.

Tipp Haben Sie bisher noch keine Erklärung eingereicht, sollten sie die Siebenjahresfrist ausschöpfen. Lehnt das Finanzamt ab, sollten Sie prüfen, ob es inzwischen ein Verfahren gibt, in das Sie sich einklinken können.

Zählen auch die Unterkunftskosten am Ausbildungsort?

Ja, wenn Azubis und Studenten am Ausbildungsort einen zweiten Haushalt haben, zählen Miete und Heimfahrtkosten (siehe Tabelle). Dazu müssen sie an ihrem Lebensmittelpunkt andersorts selbst einen Haushalt führen. Ein Zimmer bei den Eltern reicht allerdings nicht. Ausreichend kann jedoch ein eigener Wohn- und Schlafraum sein, wenn sie nur Sanitär- und Küchenräume mit anderen teilen und einen eigenen Haushalt führen (BFH, Az. VIII R 13/09).

Tipp Für Ihr Arbeitszimmer, dass sie zum Lernen benötigen, dürfen Sie bis zu 1250 Euro im Jahr steuerlich absetzen.